

## Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass folgende Produkte:

- **Lager- und Transportbehälter**
- **Hygienepaletten**

die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu treten und mit dem Symbol „Glas und Gabel“ gekennzeichnet sind, den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 10/2011 sowie der Verordnung (EU) 1935/2004 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Die Produkte enthalten kein „DUAL USE Additive“ gemäß Verordnung (EG) 428/2009.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen (sofern angewendet) liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert. Die Prüfung erfolgt nach den Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG.

Die Kunststoffrichtlinie 2002/72/EG wurde am 1. Mai 2011 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Seit dem 1. Mai 2011 unterliegen Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt EU-weit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Hinsichtlich der durchgeführten Untersuchungen entsprechen die Proben ebenfalls den Anforderungen der Ergänzungen: Verordnung (EU) 2015/174 vom 05.02.2015, der Verordnung (EU) Nr. 2016/1416 vom 25.08.2016 und der Verordnung (EU) 2017/752 vom 28.04.2017.


Es werden keine Stoffe mit Beschränkung in den o. g. Produkten eingesetzt.


Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art / Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen: trockene, wässrige, saure oder fettige Lebensmittel (z.B. Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Mehl)
- Art / Arten von Lebensmitteln, die NICHT mit dem Material in Berührung kommen sollen: keine
- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel: 10 Tage bei 40 °C geprüft
- Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Flächen zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde: 18 (725.707 mm<sup>2</sup> zu 40.000 ml)

**In dem genannten Produkt wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.**

Von der über die Vorgaben der genannten Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Herzebrock-Clarholz	18.09.2017	S. Geldner	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>

Herzebrock-Clarholz	18.09.2017	D. Altenseuer	
<b>Ort</b>	<b>Datum</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>